

II-14778 der Beifagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

FERDINAND LACINA
 BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN
 GZ. 11 0502/222-Pr.2/94

1010 W 8. September 1994
 HIMMELPFORTGASSE 8
 TELEFON (0222) 51 433

6846 /AB

An den
 Herrn Präsidenten
 des Nationalrates

1994 -09- 09
 zu 6897 /J

Parlament
 1017 Wien

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten DDr. Erwin Niederwieser und Genossen vom 11. Juli 1994, Nr. 6897/J, betreffend Verwendung der Mineralölsteuer-Mehreinnahmen für den öffentlichen Personennahverkehr, beehe ich mich, folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Die Gemeinden erhalten gemäß § 20 Abs. 3 Z 1 und 2 Finanzausgleichsgesetz 1993, BGBl.Nr. 30/1993 i.d.F. BGBl.Nr. 959/1993, insgesamt 441,8 Mio. S als Finanzzuweisung für Nahverkehrszwecke. Davon werden 215 Mio. S den Gemeinden zur Förderung von öffentlichen Personennahverkehrsunternehmen gewährt. 55 % davon (118,25 Mio. S) entfallen auf Wien als Gemeinde. 45 % werden auf Wien und auf jene Gemeinden, die Nahverkehrseinrichtungen führen oder daran überwiegend beteiligt sind, aufgeteilt (96,75 Mio. S).

220 Mio. S werden den Gemeinden zur Förderung von Investitionen für Straßenbahn- und O-Buslinien bestimmt. Dieser Betrag kommt den Landeshauptstädten mit mehr als 100000 Einwohnern zugute.

Die Aufteilung erfolgt nach folgenden Hundertsätzen:

Wien	64,7	142,34 Mio. S
Graz	11,1	24,42 Mio. S
Innsbruck	8,7	19,14 Mio. S
Linz	8,1	17,82 Mio. S
Salzburg	7,4	<u>16,28 Mio. S</u>
		<u>220,00 Mio. S</u>

- 2 -

6,8 Mio. S werden den Gemeinden für Investitionen in Autobusbahnhöfen gewährt.

Zu 2. und 3.:

Gemäß § 20 Abs. 4 Finanzausgleichsgesetz gewährt der Bund auch den Ländern für Zwecke des öffentlichen Personennahverkehrs jährlich eine Finanzzuweisung, die aus Mitteln der Mineralölsteuer finanziert wird. Diese Finanzzuweisung wird auf die Länder nach folgenden Hundertsätzen aufgeteilt:

Burgenland 3,204, Kärnten 6,836, Niederösterreich 17,826,
Oberösterreich 16,419, Salzburg 6,004, Steiermark 14,549,
Tirol 7,739, Vorarlberg 4,083, Wien, 23,339

Die Aufteilung beruht auf einem einvernehmlichen Vorschlag der Länder.

Aufgrund der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern obliegt die Verwendung der genannten Mittel den Ländern. Sie sind aber jedenfalls entsprechend der Widmung für Zwecke des öffentlichen Personennahverkehrs zu verwenden.

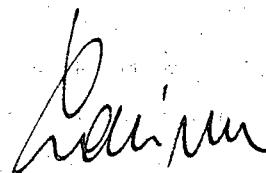
Die konkrete Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel wird nach Ablauf des Haushaltsjahres von den Ländern darzulegen sein. Sollte ein Nachweis nicht möglich sein, werden die gewährten Mittel zurückzufordern sein.

Zu 4.:

Aus staatsfinanzieller Sicht enthält das Gemeindeverkehrsförderungsgesetz der Bundesrepublik Deutschland vor allem eine Regelung, wonach der Bund den Ländern aus dem Aufkommen an der deutschen Bundesmineralölsteuer Finanzmittel zur Verkehrsfinanzierung zur Verfügung stellt.

Der § 20 des österreichischen Finanzausgleichsgesetzes in der obzitierten Fassung enthält eine vergleichbare Regelung.

Beilage



Nr. 6897 AJ

BEILAGE

1994-07-11..

A N F R A G E

der Abgeordneten DDr. Niederwieser, Strobl, Mag. Guggenberger, Wurm und Genossen an den Bundesminister für Finanzen
betreffend Verwendung der Mineralölsteuer - Mehreinnahmen für den öffentlichen Personennahverkehr

Aus dem Mehrertrag der mit 1.1.94 wirksam gewordenen Mineralölsteuer Erhöhung werden im Jahr 1994 über 1,3 Milliarden Schilling den Ländern und Gemeinden zusätzlich zur Verfügung stehen.

Obwohl nunmehr die Hälfte des Jahres nahezu verstrichen ist und die erste Überweisung an die Länder am 20. April 1994 erfolgt ist, herrscht nach wie vor Unklarheit, wie diese Mittel tatsächlich verwendet werden.

Fallweise gewinnt man den Anschein, daß diese Mehreinnahmen zwar dem gewidmeten Zweck zugeführt werden sollen, daß einzelne Länder und Gemeinden aber im Gegenzug ihre bisherigen Budgetmittel für den öffentlichen Personennahverkehr kürzen, was einen eklatanten Bruch der beabsichtigten Zielsetzung darstellen würde.

Da die erste Überweisung bereits erfolgt ist und die Budgets des Jahres 1994 vorliegen, ist davon auszugehen, daß bereits feststellbar ist, in welcher Form die überwiesenen Mittel verwendet werden bzw. welche Maßnahmen im öffentlichen Personennahverkehr mit den für 1994 in der Folge noch zu erwartenden Einnahmen geplant sind.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Finanzen die folgende

Anfrage:

1. Wie verteilt sich der für 1994 vorgesehene Betrag von 441,8 Mio. S aus Mehreinnahmen bei der Mineralölsteuer auf die Gemeinden ?
2. Welche zusätzlichen oder verbesserten Leistungen werden der Bevölkerung seit 1.1.1994 aus den insgesamt rund 1,3 bis 1,4 Milliarden S an Mehreinnahmen angeboten ?
3. Welche Mittel stehen Ihnen zur Verfügung, mit denen sichergestellt wird, daß die genannten Mehreinnahmen im Sinne der Zweckbindung gemäß Finanzausgleichsgesetz 1993 verwendet werden ?
4. Nach uns vorliegenden Informationen hat sich das in Deutschland in Anwendung stehende Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz durchaus bewährt. Mit einem solchen Gesetz könnte auch die Umsetzung eines Gesamtverkehrsplanes finanziell unterstützt und gesteuert werden. Wie beurteilen Sie aus der Sicht einer zweckmäßigen Verteilung der Einnahmen die Beslußfassung eines solchen Gesetzes ?